OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751154/2/ER/SW

Datum:
Linz, 16. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Ö AG, vertreten durch Ing. F N, Prokurist der Ö AG, R, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. November 2020, GZ: 0031166/2020, betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. November 2020, GZ: 0031166/2020, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der bei der Bf beschäftigte Dienstnehmer S C R, geb x, aufgrund des § 2 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 in selbstüberwachter Heimquarantäne angehalten worden sei. Die in § 32 EpidemieG aufgezählten Sachverhalte seien taxativ gelistet und damit abschließend. Verordnungen nach § 25 EpidemieG seien nicht in § 32 EpidemieG genannt. Behördliche Anordnungen nach Verordnungen, gestützt auf § 25 EpidemieG, würden daher keinen Anspruch auf Vergütung begründen. Der Antrag der Bf basiere auf einer dementsprechenden Verordnung, die keinen Anspruch auf Vergütungen gemäß § 32 EpidemieG begründe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der diese im Wesentlichen ausführte, dass S C R ein Angestellter von ihr sei. Dieser sei am 27. März 2020 von einem Urlaubsaufenthalt in Kolumbien von Bogota mit einem Flugzeug in München angekommen. Nach der Ankunft in München habe der Mitarbeiter einen Anruf vom BMEIA erhalten, mit welchem dieser mündlich aufgefordert worden sei, sich sofort nach der Ankunft am Wohnort in 14-tägige Quarantäne zu begeben. Der Mitarbeiter sei von München auf dem Landweg zu seinem Wohnort gereist. Die 14-tägige Heimquarantäne habe bis 11. April 2020 gedauert, wobei in dieser Zeit dem Mitarbeiter von der Bf das ihm gebührende Entgelt bezahlt worden sei. Zum Zeitpunkt der Abreise des Mitarbeiters in seinen Urlaub (9. März 2020) sei die Verordnung BGBl II 87/2020 noch nicht in Kraft gewesen und dieser habe nicht wissen können, dass er bei seiner Rückreise nach Österreich einer Quarantäne unterworfen werde.
Es bestehe ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG, da mit der Heimkehr nach Österreich eine Absonderung bzw Überwachung iSd §§ 7 und 17 EpidemieG verbunden gewesen sei, welche allerdings im Verordnungsweg aufgrund der Ermächtigung des § 25 EpidemieG angeordnet worden sei. Der Gesetzgeber habe lediglich aus verfahrensökonomischen Gründen auf eine bescheidmäßig angeordnete Absonderung verzichtet. Die Regelung des § 32 EpidemieG sei nicht abschließend, sondern demonstrativ anführend zu werten und teleologisch zu interpretieren.
Ferner habe die belangte Behörde entgegen §§ 37 und 39 Abs 2 AVG keinerlei Ermittlungstätigkeit zum Sachverhalt angestellt. Außerdem habe die belangte Behörde das Recht auf Parteiengehör der Bf verletzt, da der Bf die Rechtsansicht der belangten Behörde nicht zur Kenntnis gebracht worden sei.

Die Bf erachtet sich zudem in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt. Die Eigentumsfreiheit sei verletzt, da die belangte Behörde § 32 EpidemieG insofern einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe, als sie unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes davon ausgehe, dass die Heimquarantäne nach § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 keine Absonderung iSd § 7 EpidemieG sei und somit kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG bestehe.

Überdies erscheine es unter dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, dass der Gesetzgeber in Fällen von Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland keinen Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile aufgrund einer Erwerbsbehinderung vorsehe, obwohl sie – wie die in § 32 EpidemieG angeführten Fälle – ebenfalls durch Vorkehrungen nach dem II. Abschnitt des EpidemieG verursacht werden würden. Es könne nicht iSd Verfassung sein, dass ein Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließlich vom Gutdünken einer Behörde abhängig sei, welche durch Nichtausstellen eines Bescheides bzw durch Anwendbarkeit einer Verordnung und nicht § 7 EpidemieG, den Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließen könne. Darüber hinaus regle § 7 EpidemieG insb nicht, in welcher Rechtsform die Absonderung zu erfolgen habe. Insb folge aus § 46 EpidemieG, wonach Absonderungen auch durch telefonischen Bescheid angeordnet werden könnten, keine Einschränkung dahingehend, dass eine Absonderungsmaßnahme nur im Wege eines Bescheides erlassen werden könne. Inhalt des § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 sei die Verfügung der Absonderung von ansteckungsverdächtigen Personen iSd § 7 EpidemieG, die nicht individualisiert und damit nicht in der Rechtsform des Bescheides erfolge.

Außerdem hätte die Verordnung BGBl II 87/2020 eine behördliche Anordnung der Heimquarantäne gem § 7 EpidemieG vorsehen müssen, weil ansonsten ein Verstoß gegen das EpidemieG und damit auch gegen das Legalitätsprinzip vorliegen würde. Sollte die Auffassung der belangten Behörde zutreffen, dass eine auf § 25 EpidemieG gestützte Verordnung den Anspruch nach § 32 EpidemieG ausschließe, dann erweise sich § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 als gesetzwidrig. Für die Maßnahme der selbstüberwachten Heimquarantäne (nach § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020) fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, da § 25 EpidemieG nicht zum Tragen komme. Weiters erweise sich die Verordnung BGBl II 87/2020 als gesetzwidrig, weil sie etwa in Konflikt zum Gleichheitssatz bzw dem daraus abgeleiteten Vertrauensschutz stehe. Auch gehe die Bf davon aus, dass die Verordnung BGBl II 87/2020 erlassen worden sei, ohne dass das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen, nämlich die Verhinderung der Einschleppung von COVID-19 aus dem Ausland (hier: aus Deutschland) ordnungsgemäß geprüft worden sei.

Sollte – entgegen der vertretenen Auffassung – die selbstüberwachte Heimquarantäne durch eine auf § 25 EpidemieG gestützte Verordnung normiert werden können, dann sei § 32 EpidemieG verfassungswidrig. Auf § 25 EpidemieG gestützte Maßnahmen würden nicht unter die in § 32 Abs 1 leg cit genannten

Maßnahmen fallen. Eine sachliche Rechtfertigung für diesen Ausschluss bestehe nicht, was dem aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebot wider–spreche.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist eine juristische Person und betreibt ein Unternehmen mit Sitz in W, R. S C R, geboren am x, wohnhaft in L, W, ist ein Mitarbeiter der Bf.
Dieser Mitarbeiter war von 9. März 2020 bis 26. März 2020 in Kolumbien auf Urlaub – Ankunft in München (Deutschland) mit dem Flugzeug am 27. März 2020. Er reiste von München auf dem Landweg zu seinem Wohnort. Der Mitarbeiter befand sich nach seiner Einreise bis 11. April 2020 in Heimquarantäne.
Nach der Ankunft in München erhielt der Mitarbeiter einen Anruf vom BMEIA, mit welchem dieser mündlich aufgefordert wurde, sich sofort nach der Ankunft am Wohnort in 14-tägige Quarantäne zu begeben. Eine Absonderung des Mitarbeiters mittels Bescheids gemäß § 7 bzw § 17 EpidemieG erfolgte nicht und wurde auch von der Bf nicht behauptet.
Die Bf zahlte als Arbeitgeberin dem Mitarbeiter im Zeitraum seiner Quarantäne sein ihm gebührendes Entgelt aus.
Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 beantragte die Bf die Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter S C R gemäß § 32 EpidemieG. Darin wurde ein Gesamterstattungsbetrag (Summe aus Bruttobezug nach dem EFZG und Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung) iHv EUR 993,18 iSd § 32 EpidemieG geltend gemacht, welcher im Rahmen der Beschwerde auf EUR 1.016,48 erhöht wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 23/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

[...]

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien, BGBl II 87/2020 idF BGBl II 111/2020, lautet:

„Gemäß § 25 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:
§ 1. (1) Personen, die von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B, C und D) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.
§ 2. Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.
§ 3. Abweichend von den §§ 1 und 2 ist die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.
§ 4. Diese Verordnung ist auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung), Repatriierungsfahrten sowie den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar. Insbesondere auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr. 81/2020, anwendbar.
§ 5. Diese Verordnung gilt nicht für Insassen von Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 26 StVO, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst im Sinne des §26a StVO.
(Anm.: § 6.) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf beantragte die Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter gestützt auf § 32 EpidemieG. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpidemieG aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

IV.2. Dazu ist anzumerken, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpidemieG – wie von der belangten Behörde angenommen – als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen

Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass die verordneten Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland iSd § 25 EpidemieG, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpidemieG zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

IV.3. Der in Rede stehende Arbeitnehmer der Bf kam am 27. März 2020 mit dem Flugzeug von Kolumbien in München (Deutschland) an, reiste von München auf dem Landweg zu seinem Wohnort (in 4020 Linz) und befand sich nach seiner Einreise bis 11. April 2020 in Heimquarantäne.

Im konkreten Fall ist unbestritten, dass gegen den Arbeitnehmer der Bf kein Bescheid iSd § 7 bzw § 17 EpidemieG erlassen wurde. Das Vorliegen eines solchen Bescheides wird auch in der Beschwerde nicht behauptet. Demnach scheidet ein Anspruch auf Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG aus.

IV.4. Die Heimquarantäne des Mitarbeiters der Bf kann sohin nur auf der Verordnung BGBl II 87/2020 (idF BGBl II 111/2020) basieren. Diese Verordnung wurde ausdrücklich auf Basis des § 25 EpidemieG, der in § 32 Abs 1 leg cit keine Erwähnung findet, erlassen; dies ergibt sich bereits aus der Promulgationsklausel der Verordnung. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit bereits aus. Die in der Beschwerde postulierte teleologische Erweiterung des Alternativenkatalogs ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

IV.5. Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerde werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt. Einerseits sind in § 7 und § 17 EpidemieG individuelle Rechtsakte gegen von der Erkrankung Betroffene bzw gegen solche Personen, die als Träger gelten, vorgesehen, wohingegen die in Rede stehende Verordnung Vorkehrungen für aus dem Ausland einreisende Personen normiert. Andererseits trifft die Verordnung BGBl II 87/2020 (idF BGBl II 111/2020) klare Ausnahmen für jene Personen, deren Reisebewegung im „öffentlichen Interesse“ erforderlich erachtet wurde. Dem mit Urlaubsreisen verbundenen Risiko soll nachvollziehbar weder durch die Verordnung noch durch die gesetzlichen Grundlagen des EpidemieG mit einer Vergütung durch öffentliche Mittel begegnet werden.

IV.6. Zum vorgebrachten Anruf des BMEIA am Tag der Ankunft des Bf in München ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 46 Abs 1 Epidemiegesetz können Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden. Gemäß Abs 2 leg cit endet die Absonderung, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die

Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt. Gemäß Abs 3 leg cit sind der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

Diese Bestimmung fand erstmals durch BGBl I Nr 43/2020 Eingang ins Epidemiegesetz und trat gemäß § 50 Abs 10 Epidemiegesetz, BGBl I Nr 43/2020, mit dem der Kundmachung folgenden Tag – somit dem 15. Mai 2020 – in Kraft. Zumal zum Zeitpunkt der Ankunft des Bf in München bzw seiner Einreise nach Österreich keine gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung eines telefonischen Bescheids bestand, sind keine weiteren Erwägungen zur rechtlichen Qualität des vorgebrachten Anrufs des BMEIA anzustellen.

V. Der Anspruch der Bf auf Vergütung nach § 32 EpidemieG besteht somit nicht zu Recht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter